

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00107 vom 31. Januar 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2015.00107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2015.00107)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00107 du 31 janvier 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2015.00107 del 31 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

S. 2,

Urk.

#### **E. 1.1**

Der 1975 geborene X.\_\_\_\_ arbeitete bei der Firma Y.\_\_\_\_ AG als Hilfsmaurer und war in dieser Eigenschaft über die Suva unfallversichert, als er am 2. September 2009 beim Hantieren mit einem schweren Blumentopf ein Überdehnungstrauma der rechten Schulter erlitt. Wegen der daraus resultierenden Beeinträchtigungen attestierten ihm die behandelnden Ärzte eine Arbeitsunfähigkeit. Die Suva anerkannte ihre Leistungspflicht und richtete bis zum Abschluss der Behandlung und Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit

im Frühling 2010 die gesetzlichen Leistungen aus. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten per 31. Januar 2010. Im März 2011 meldete der Versicherte der Suva einen Rückfall (Urk.

#### **E. 1.2**

Am 17. Juni 2011 stürzte der Versicherte beim Joggen und zog sich dabei eine Zerrung der rechten Schulter zu. Als Arbeitsloser war er für dieses Ereignis weiterhin bei der Suva versichert (Urk. 9/1). In der Folge kam es zusätzlich zu den bereits bekannten Schulterschmerzen zu Schmerzen über dem Acromioklavikulargelenk rechts, und der Beschwerdeführer wurde erneut arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 9/6). Auch diesbezüglich erbrachte die Suva die gesetzlichen Leistungen.

#### **E. 1.3**

Aufgrund der Untersuchung des Versicherten am 7. Mai 2013 gelangte Kreisarzt Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, zur Beurteilung, mit Ausnahme einer Einschränkung bei schweren Tätigkeiten über Kopf bestünden keine unfallbedingten Beeinträchtigungen mehr (Urk. 9/163). Am 13. Mai 2013 teilte die Suva dem Versicherten mit, sie stelle die Taggeldleistungen und die Übernahme der Heilungskosten (mit Ausnahme von Dafalgan bei Bedarf) per 31. Juli 2013 ein (Urk. 9/164).

Am 15. Mai 2013 sprach die Suva für eine Integritätseinbusse von 5% eine Integritätsentschädigung zu; dieser Entscheidung erwuchs nach abgewiesenem Einspracheverfahren in Rechtskraft. Mit Verfügung vom 20. Juni 2013 verneinte die Suva das Bestehen eines Rentenanspruchs (Urk. 9/195). Nachdem der Versicherte dagegen

Einsprache erhoben ( Urk. 9/193) und die Suva die Sache ihrem Kreisarzt neuerlich zur Beurteilung unterbreitet hatte ( Urk. 9/200-203) , teilte die Suva dem Versicherten mit Schreiben vom

#### **E. 1.5**

ausgeführt, der zeitliche Umfang der Arbeitsfähigkeit werde auf

#### **E. 1.7**

werde für solche Tätigkeiten eine zumutbare Arbeitsfähigkeit von 100 % angegeben. Damit sei offensichtlich, dass es keine Rolle spiele, ob genau 8 Stunden oder 8 Stunden und 24 Minuten gearbeitet würden.

Die vom Beschwerdeführer vorgenommene Berechnung der Unterdurchschnittlichkeit seines Einkommens vor dem Unfall sei falsch. Soweit er geltend mache, dass er als Gesunder ein massiv über dem Mindestlohn gemäss dem GAV liegendes Einkommen verdient hätte, widerspreche er seinen vorherigen Behauptungen, als Gesunder hätte er ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen erzielt, wobei er wegen seiner fehlenden Sprachkompetenz nicht einmal allein zu einem Arztbesuch gehen könne geschweige denn ein Telefonat führen können. Weil er als Gesunder bei weitem nicht den Minimallohn erzielt und trotzdem nicht die Stelle gewechselt habe, könne nicht davon ausgegangen werden, dass er andernorts einen Lohn erzielt hätte, welcher über dem Mindestlohn gelegen hätte. Jedenfalls bliebe er diesen Beweis schuldig. Es bleibe dabei, dass der Beschwerdeführer mangels eines Invaliditätsgrades von mindestens 10 % keinen Anspruch auf die Ausrichtung einer Rente habe ( Urk. 8). 4. 4. 1

Strittig und zu prüfen ist zunächst die unter Berücksichtigung der Unfallfolgen verbleibende Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in zeitlicher Hinsicht.

Unbestrittenermassen ergibt sich diese aus dem Bericht des A. \_\_\_ vom 12. März 2014 ( Urk. 9/229 ), denn auch Kreisarzt Dr. Z. \_\_\_ stellte für seine Beurteilung vom 7. April 2014 ( Urk. 9/ 235 ) mit Ergänzung vom 12. Mai 2014 ( Urk. 9/ 242 ) darauf ab. 4. 2

Gemäss Bericht des A. \_\_\_ vom 12. März 2014 über die dortige ambulante arbeitsbezogene Rehabilitation in der Zeit vom

4. Dezember 2013 bis 12. Februar 2014

( Urk. 9/229) konnte der Beschwerdeführer im Laufe des über 8 Wochen an drei Nachmittagen pro Woche während vier Stunden durchgeführten Rehabilitationsprogramms seine körperliche Leistungsfähigkeit deutlich steigern. Am Ende der Rehabilitation erreichte der zeitliche Umfang des Trainings pro Tag 3,5 Stunden (Ziffer 1.3 des Berichts) .

Laut den Ärzten ist der Beschwerdeführer aufgrund der funktionellen Einschränkungen an der rechten Schulter dauerhaft zu 100 % arbeitsunfähig für die bisher ausgeübte Tätigkeit auf dem Bau (Ziffer 1.6). Bei Ende des Rehabilitationsaufenthalts habe folgende allgemeine funktionelle Belastbarkeit bestanden: Mittelschwere Arbeiten seien ganztags zumutbar gewesen, wobei die Belastbarkeit insofern reduziert gewesen sei, als das Heben von Lasten bis Taillenhöhe und horizontal von Gewichten bis maximal 20 kg nur während 30 Minuten pro Tag möglich gewesen sei, das Heben von der Taille bis Kopfhöhe von Lasten bis maximal 12,5 kg ebenfalls nur während 30 Minuten pro Tag und Arbeiten über Schulterhöhe nur für drei Stunden täglich möglich gewesen seien. Der zeitliche Umfang werde gemäss Trainingserfahrung auf 8 Stunden geschätzt (Ziffer 1.5). Abschliessend

attestierten die Ärzte dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für mittelschwere Verweisungstätigkeiten unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.5 genannten Einschränkungen (Ziffer 1.7). 4.3

Die Ausführungen der Ärzte des A. \_\_\_ zum zeitlichen Umfang der zumutbaren Arbeitsfähigkeit sind interpretationsbedürftig. Zum einen bescheinigten sie dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für behinderungsangepasste Tätigkeiten beziehungsweise hielten fest, der Beschwerdeführer könne solche Tätigkeiten ganztags ausüben. Zum anderen bemerkten sie, der zeitliche Umfang der Arbeitsfähigkeit werde aufgrund der Trainingsergebnisse auf 8 Stunden geschätzt. Darin kann ein gewisser Widerspruch zu den vorerwähnten Ausführungen gesehen werden. Allerdings fehlen Anhaltspunkte, dass die ärztlichen Angaben so zu verstehen sind, dass das von ihnen als zumutbar erachtete Pensum von 8 Stunden pro Tag nicht einem ganztägigen beziehungsweise 100%-Pensum entspreche. Unklar wäre andernfalls, wie viele Arbeitsstunden pro Tag und Woche das von den Ärzten des A. \_\_\_ als Referenzwert herangezogene 100%ige Beschäftigungspensum umfassen würde. Bekanntermassen variiert die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit je nach Branche und Firma. Jedenfalls könnte entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht ohne Weiteres

von einer Arbeitszeit von 8 Stunden und 24 Minuten ausgegangen werden. Die prozentuale Einschätzung

der Arbeitsfähigkeit aus medizinischer Sicht weist notwendigerweise Ermessenszüge auf (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 9C\_401/2014 vom 26. November 2014, E. 2). Ferner ist die Streubreite von Möglichkeiten, einen Fall medizinisch zu beurteilen, gross (Urteil des Bundesgerichts 8C\_509/2014, E. 3.4.1).

Die Beurteilung der Arbeits( un ) fähigkeit erfolgt üblicherweise

in Schritten von 10 % . Deshalb wäre die Bescheinigung einer in zeitlicher Hinsicht lediglich um 5 % eingeschränkten Arbeitsfähigkeit – entsprechend der Lesart des Beschwerdeführers - höchst ungewöhnlich . Eine derart präzise Beurteilung ist auch nicht mit der Formulierung der Ärzte vereinbar, sie hätten die zumutbare Arbeitszeit auf 8 Stunden geschätzt (Ziffer 1.5 [ Urk. 9/229 S. 3]). Daraus erhellt, dass diese Zeitangabe nur ungefähr gilt und nicht im Sinne einer präzisen Limite zu verstehen ist. Im Kontext mit den übrigen Ausführungen im Bericht betrachtet ist

davon auszugehen, dass die Ärzte

mit der Attestierung einer Arbeitsfähigkeit im Umfang von 8 Stunden eine in zeitlicher Hinsicht uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit im Sinne eines 100%-Pensums

bescheinigen wollten , und zwar unabhängig davon, ob die Sollarbeitszeit im Vollzeitpensum genau 8 Stunden pro Tag beträgt.

5.5.1

Es ist unbestritten und aktenmässig erstellt, dass der Beschwerdeführer als Gesunder im Jahr 2014 im Vollzeitpensum ein Erwerbseinkommen von Fr. 58'698.10 verdient hätte ( Valideneinkommen [ Urk. 1 S. 5, Urk. 2 S. 11, Urk. 9/ 225 S. 1 ] ). Ermittelt wurde es aufgrund der Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin zum mutmasslich im Rentenjahr 2014 verdienten Einkommen des Beschwerdeführers. Ebenfalls im Grundsatz unbestritten ist , dass für die Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens gestützt auf die DAP für das

Jahr 2014 von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 59'335.06 auszugehen ist, welches der Beschwerdeführer mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % in einer leidensangepassten Tätigkeit verdienen könnte (Urk. 1 S. 6, Urk. 2 S. 10 f., Urk. 9/245). Indessen moniert der Beschwerdeführer, dass ihm ein Teil der von der Suva gesamthaft ermittelten 437 aufgrund der Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze

(Urk. 9/245) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender Sprachkenntnisse und Ausbildung nicht offen stehe. Das Bundesgericht hat erkannt, dass eine Überprüfung der gesamthaft in Betracht fallenden DAP-Blätter auf ihre Vereinbarkeit mit dem Leistungsprofil der versicherten Person angesichts des damit verbundenen Aufwandes unverhältnismässig wäre und die damit betrauten Behörden überfordern würde (Urteil des Bundesgerichts 8C\_688/2014 vom 13. November 2014, E. 4.3 mit Hinweis). Deshalb braucht die entsprechende Rüge nicht weiter geprüft zu werden.

Strittig bleibt, in welchem Umfang das Valideneinkommen aus invaliditätsfremden Gründen unterdurchschnittlich und deshalb eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen vorzunehmen ist. 5.2

Bezogen auf eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen (z.B. geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus)

ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen und wollte sie sich nicht aus freien Stücken damit begnügen, hat eine Parallelisierung der beiden Vergleichseinkommen zu erfolgen. Massgeblich für die Ermittlung der Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens ist in der Regel branchenübliche Tabellenlohn nach der LSE (Urteile des Bundesgerichts 8C\_141/2016, 8C\_142/2016 vom 17. Mai 2016, E. 5.2.2 sowie 8C\_437/2013 vom 27. August 2013, E. 2.1., je mit Hinweisen).

In seiner neueren Rechtsprechung hat das Bundesgericht nun erkannt, dass bei einem Einkommen eines ungelernten Bauarbeiters, welches dem Mindestverdienst gemäss GAV-LMV entspricht oder diesen sogar übersteigt, nicht von einem unterdurchschnittlichen Einkommen gesprochen werden kann. Denn der Mindestverdienst gemäss GAV-LMV bildet das branchenübliche Einkommen im Baugewerbe präziser ab als der entsprechende LSE-Lohn (Urteil des Bundesgerichts 8C\_141/2016, 8C\_142/2016 vom 17. Mai 2016 E. 5.2.2.3).

## **E. 2**

S. 2, Urk. 9/163 S. 4 f.).

## **E. 5**

310.-- und – umgerechnet auf eine 42,5 Stunden-Woche – pro Jahr Fr. 67'702.50 betragen. Die Unterdurchschnittlichkeit gemessen am branchenüblichen Einkommen belaufe sich für dieses Jahr auf 15,5 %. Bei Berücksichtigung der Werte für die Jahre 2008 und 2010 resultiere eine Unterdurchschnittlichkeit von 16,75 % ( $[18 + 15.5]$  geteilt durch 2). Nach Abzug des Schwellenwertes von 5 % schlage das niedrige Lohnniveau mit 11,75 % zu Buche, was mittels eines entsprechenden Abzugs vom Invalideneinkommen zu berücksichtigen sei. Die Suva, welche eine Unterdurchschnittlichkeit von 9,3 % errechnet habe, übersehe, dass nicht die Mindestlöhne gemäss GAV relevant seien, sondern der durchschnittliche branchenübliche Lohn. Er sei ab 2006 beim gleichen Arbeitgeber in einer

Hilfsarbeiterstellung tätig gewesen. Gestützt auf Art. 44 des Landesmantelvertrages für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) würden die individuellen Löhne jedes Jahr zusätzlich zu den gesamtarbeitsvertraglichen Lohnanpassungen angepasst. Deshalb wäre nach dem allgemeinen Lauf der Dinge zu erwarten gewesen, dass sein Lohn als Gesunder im Jahr 2014 deutlich über dem Mindestlohn gemäss dem LMV gelegen hätte, was aber nicht der Fall sei. Das von der Suva anhand der DAP ermittelte Einkommen für das Jahr 2014 von Fr. 59'335.06 werde im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Bei den insgesamt 437 herangezogenen

Arbeitsplätzen, welche gemäss der Suva trotz seiner Behinderung in Frage kämen, sei zu monieren, dass nicht alle aufgeführten Stellen mit seinem Leistungsprofil vereinbar seien und/oder ihm wegen der fehlenden Ausbildung und/oder Sprachkompetenz von vornherein nicht offen stünden. Werde dieses Einkommen um 11,75 % herabgesetzt, resultiere ein Invalideneinkommen von Fr. 52'363.19. Verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 58'698.25 resultiere ein Invaliditätsgrad von mindestens 11 %, der zum Anspruch auf eine entsprechende Rente führe. Werde zusätzlich berücksichtigt, dass er nur 8 Stunden und nicht 8 Stunden und 24 Minuten arbeiten könne, also zusätzlich eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit in zeitlicher Hinsicht von 5 % aufweise, errechne sich nach Vornahme eines weiteren Abzugs von 5 % vom Invalideneinkommen gemessen am Valideneinkommen ein Invaliditätsgrad von 15 %. Da die Suva das Taggeld per 31. Juli 2014 eingestellt habe, beginne der Rentenanspruch am 1. August 2014 (Urk. 1). 3.3

In der Beschwerdeantwort vom 17. August 2015 bringt die Suva vor, im Bericht des A.\_\_\_\_ vom 12. März 2014 werde zwar unter Ziffer

### **E. 5.3**

Es sind bei der Parallelisierung der Einkommen zwei Schritte zu unterscheiden. Als Erstes ist die Frage der Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens zu prüfen. Im Rahmen des Einkommensvergleichs folgt dann die Ermittlung und Gegenüberstellung der hypothetischen Vergleichseinkommen (BGE 141 V 1, SVR 2012 UV Nr. 26 S. 93).

### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer hat keinen Beruf erlernt (Urk. 9/165 S. 18 ff.; Urk. 9/262 S. 3). Seit dem 5. Dezember 2005 lebt er in der Schweiz (Urk. 9/165 S. 23). Ab dem 15. März 2006 arbeitete er bis zur Kündigung per 31. Januar 2010 als Hilfsmaurer bei der Firma Y.\_\_\_\_ AG. Das Arbeitsverhältnis unterlag dem GAV-LMV für das Bauhauptgewerbe, wobei der Beschwerdeführer als Bauarbeiter C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse gemäss dem mit den Bundesratsbeschlüssen vom 10. November 1998 sowie 22. September 2008 allgemeinverbindlich erklärten Art. 42 Abs. 1 LMV) eingestuft war und der Lohn monatlich ausgerichtet wurde (inkl. 13. Monatslohn; Urk. 9/1, Urk. 9/165 S. 25, Urk. 9/169 S. 2 f., Urk. 9/173).

Wie gezeigt wurde (E. 5.1), ist das von der ehemaligen Arbeitgeberin für das Jahr 2014 angegebene Einkommen des Versicherten im Gesundheitsfall (Valideneinkommen; vgl. BGE 141 V 1, E. 5.7) von Fr. 58'698.10 jährlich bzw. Fr. 4'515.25 monatlich unbestritten geblieben, und es besteht kein Grund dieses anzuzweifeln. Der letzte im Betrieb erhaltene Monatslohn des Versicherten war laut Angaben der Arbeitgeberin (Januar 2010) rund Fr. 4'400.-- (Urk. 9/169). 2011 hätte er Fr. 4'466.--, 2012 Fr. 4'474.-- und 2013 Fr. 4'497.25 und schliesslich 2014 Fr. 4'515.20 verdient (Urk. 9/173). Gemäss der erwähnten Rechtsprechung ist nun der für 2014 massgebende Basislohn gemäss GAV-LMV für das

Bauhauptgewerbe als Referenzwert für die Frage der Branchenunüblichkeit des Valideneinkommens heranzuziehen. Dieser betrug, wie die Suva im Einspracheentscheid richtig ermittelt hat, für die Lohnklasse der Berufsqualifikation des Versicherten „C“ in der Zone „BLAU“ Fr. 4'477.--, was unter Berücksichtigung des 1 3. Monatslohnes ein Einkommen von Fr. 58'201.-- ergibt (vgl. Urk. 2 S. 7). Dabei ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht der Suva kein Grund besteht, den Basislohn eines Bauarbeiters B (Bauarbeiter mit Fachkenntnissen ohne bauberuflichen Berufsausweis, der aufgrund guter Qualifikation in die Lohnklasse B befördert wurde [gemäss dem mit den Bundesratsbeschlüssen vom 10. November 1998 sowie 22. September 2008 allgemeinverbindlich erklärten Art. 42 Abs. 1 LMV]) heranzuziehen. Wie bereits dargelegt, wurde der Beschwerdeführer nämlich vertraglich als Bauarbeiter C (Bauarbeiter ohne Fachkenntnisse) eingereiht und für Hilfsarbeiten eingesetzt, was angesichts seiner geringen Berufserfahrung einleuchtet. Da das angegebene Valideneinkommen den Basislohn übersteigt, besteht nach der erwähnten Rechtsprechung mangels Branchenunüblichkeit des Valideneinkommens kein Grund für eine Parallelisierung der Einkommen.

#### **E. 5.5**

Bei der Auswahl der fünf DAP-Blätter hat die Suva nur solche Tätigkeiten berücksichtigt, welche keine spezifische Berufsausbildung und keine guten Deutschkenntnisse (vgl. Urk. 1 S. 7) erfordern (Urk. 9/245) und daher dem Profil des Beschwerdeführers entsprechen. Auch sonst erfüllen die ausgewählten Stellen die aus gesundheitlicher Sicht gestellten Anforderungen an die mittelschwere Tätigkeit, wie sie ärztlicherseits postuliert wurden, indem keine Tätigkeit ein Heben und Tragen beinhaltet und auch keine Überkopfarbeiten verlangt sind (Urk. 9/245). Indem das ermittelte Durchschnittseinkommen aus diesen fünf Tätigkeiten für das Jahr 2014 von Fr. 59'335.06 in relevantem Ausmass unter dem Gesamtdurchschnitt sämtlicher ausgewählter Profile von Fr. 63'008.-- zu liegen kommt, finden auch allfällige invalidiätsfremde, den Lohn senkende Kriterien (beispielsweise mangelhafte Deutschkenntnisse) hinreichende Beachtung.

#### **E. 5.6**

Der Vergleich des Valideneinkommens von Fr. 58'698.10 mit dem Invaliden - einkommen von Fr. 59'335.06 ergibt keine Erwerbseinbusse. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Rente nicht erfüllt.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass das mittels DAP ermittelte Invalideneinkommen (geringgradig) höher ist als das Valideneinkommen, damit erklärt werden kann, dass die herangezogenen DAP-Profile alle samt Stellen ausserhalb der Baubranche betreffen (vgl. Urk.

Urk. 9/245). Die Löhne für Hilfsarbeiten können je nach Branche variieren; insbesondere können Tätigkeiten in anderen Branchen besser entlohnt sein als in der Baubranche, auch wenn sie körperlich leichter sind (vgl. dazu auch die LSE 2012, T1\_skill-level).

Zudem liegt der Durchschnitt der fünf herangezogenen DAP Löhne (Fr. 59'335.06) deutlich unter dem Durchschnitt der Durchschnitts löhne aller 437 in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze (Fr. 63'008.-- [Urk. 9/245 S. 1]). Dies spricht dagegen, dass die Suva bei der Auswahl der fünf DAP-Profile nur Berufszweige mit überdurchschnittlich hohen Löhnen berücksichtigte. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stephan Kübler - Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

## **E. 8**

Stunden geschätzt. Damit sei von den Ärzten des A.\_\_\_\_ lediglich dargelegt worden, dass aufgrund der Beobachtungen während der jeweils 8 Stunden pro Tag dauernden Arbeitstrainings in zeitlicher Hinsicht keine Einschränkungen erhoben worden seien. Hingegen hätten sie nicht angegeben, dass die Limite des täglichen Einsatzes unbedingt bei 8 Stunden liegen müsse. In der gleichen Ziffer werde nämlich eine mittelschwere Tätigkeit als ganztags zumutbar bezeichnet und in Ziffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.